

## **Merkblatt für Hundehalter**

### **Meldepflichten**

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter (3 Monate) erreicht hat, der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

Bitte teilen Sie der Steuerabteilung jede Namens- und Adressänderung mit.

### **Hundesteuermarke**

***Beachten Sie bitte: Unsere Hundesteuermarken gelten 2 Jahre.***

Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzuschicken.

Die Hundesteuermarke muss der Hund außerhalb der Wohnung oder des Privateigentums sichtbar am Halsband tragen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhalten Sie bei der Steuerabteilung eine Ersatzmarke, für welche eine Auslagererstattung von 5,- EUR zu entrichten ist.

### **Hundehaltung / Tierschutz**

Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet, durch anhaltendes Bellen oder Heulen und durch Geruch, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, belästigt wird.

Wer einen Hund hält, muss dem Tier entsprechend den Vorschriften des Tierschutzgesetzes angemessene und artgemäße Nahrung und Pflege sowie auch eine verhaltensgerechte Unterbringung gewähren. Dem Hund dürfen keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden, Schäden zugefügt werden. Auch sei hier darauf hingewiesen, dass das Aussetzen von Hunden verboten ist und mit Geldbuße belegt werden kann.

### **Hunde im Straßenverkehr**

Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Es ist verboten, von Kraftfahrzeugen aus Hunde zu führen. Lediglich von Fahrrädern aus dürfen Hunde geführt werden.

### **Hunde in Geschäftsräumen, Gaststätten und auf Märkten**

Hunde dürfen in Lebensmittelgeschäften und ähnlichen Räumen aus gesundheitlichen und hygienischen Gründen weder gehalten noch geduldet werden. Das Gleiche gilt für das Marktgelände auf dem Wochenmarkt. Blindenführhunde bilden eine Ausnahme. In Gaststätten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

## **Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze, Liegewiesen, öffentliche Einrichtungen und Trimm-Pfade**

In **öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen** dürfen Hunde nicht frei umherlaufen.

Hunde dürfen nicht mitgenommen werden auf **Kinderspielplätze, Liegewiesen**, in die **Sport- und Mehrzweckhallen**, die **Hallen- und Freibäder**, in die **Bibliotheken** und auf die **Friedhöfe**. Auf Friedhöfen bilden Blindenführhunde eine Ausnahme.

Im Bereich von Trimpfaden sind Hunde an der Leine zu führen.

Die Leine muss so beschaffen sein, dass Fußgänger und Radfahrer nicht gefährdet werden.

### **Hundekot**

Führen Sie Ihren Hund zum Gassi gehen nicht in öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Insbesondere Kinder sind durch Infektionen in erhöhtem Maße gefährdet. Hundekot ist nicht ungefährlich: Es können Tuberkulose, Spul- und Bandwürmer, Salmonellose und sonstige Krankheiten übertragen werden.

Ein Hund ist sehr lernfähig. Mit etwas Training macht er seinen "Haufen" da, wo Sie es wollen.

Nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung sind Verunreinigungen von Hunden auf öffentlichen Straßen, Gehwegen in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken unverzüglich zu beseitigen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 90 EURO.

### **Führen eines Hundes im Wald**

Wenn der Führer des Hundes stets auf den Hund einwirken kann und der Hund nicht außer Sichtweite gerät, müssen Hunde im Wald gesetzlich nicht angeleint werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, Hunde im Wald und insbesondere auf Sportplätzen anzuleinen. Es ist jedoch nicht zulässig, Hunde auf Kinderspielplätzen, Spiel- und Liegewiesen und Wassertretanlagen frei laufen zu lassen. Besondere Sorgfaltspflicht besteht beim Betreten des Waldes in den Monaten Mai und Juni, da in dieser Zeit das Jungwild geboren wird.

Streunende Hunde können durch den Revierförster und den in diesem Waldbereich zuständigen Jagdpächter getötet werden, wenn sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.

### **Beseitigung von toten Hunden**

Tote Hunde sind in Tierkörperbeseitigungsanlagen zu beseitigen. Eine Tierkörper-sammelstelle befindet sich beim Städtischen Bauhof.

Auf dem eigenen Grundstück dürfen einzelne Hunde vergraben werden, soweit das Grundstück nicht im Wasserschutzgebiet oder in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Wegen und Plätzen liegt. Das Tier ist mindestens 50 cm tief zu vergraben.

### **Geldbußen**

Wer die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen über die Hundehaltung nicht beachtet, insbesondere einen anmeldepflichtigen Hund entsprechend der Hundesteuersatzung nicht anmeldet, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße geahndet werden.

## **1. Kampfhunde und gefährliche Hunde**

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 22.11.2000 wurden in die Hundesteuersatzung u.a. folgende Bestimmungen eingefügt:

### **§ 6 Kampfhunde / gefährliche Hunde:**

(1) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, durch Zucht oder im Einzelfall wegen ihrer Haltung oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

(2) **Kampfhunde sind aufgrund rassespezifischer Merkmale** Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier.

(3) Die Eigenschaft als Kampfhund kann **im Einzelfall** insbesondere bei Hunden der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden vorliegen, **wenn Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren hinweisen:**

- Bullmastiff
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die, ohne Kampfhunde gemäß Absatz 1 bis 3 zu sein, aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die

1. bissig sind
2. in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
3. zum unkontrollierten Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh oder anderen Tieren neigen.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 wird durch die **Ortspolizeibehörde** festgestellt.

## **Steuersatz / Ermäßigung bei bestandener Verhaltensprüfung nach der Landespolizeiverordnung**

Für Kampfhunde und gefährliche Hunde beträgt die Hundesteuer 600 EURO / Jahr. Dieser Betrag ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für Hunde nach § 6 Abs. 2 (Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier), welche die durch die Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde neu eingeführte Verhaltensprüfung bestanden haben.

### **Melde- und Anzeigepflichten**

Wer einen Kampfhund / gefährlichen Hund bereits hält oder später anschafft ist verpflichtet, dies innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

Anzeigepflicht ist auch, wenn ein Hund aufgrund seines Verhaltens später als Kampfhund / gefährlicher Hund einzustufen ist.

#### **2. Aufforderung zur Anzeige gemäß § 11 Abs. 2 Hundesteuersatzung**

**Hundehalter, welche einen Kampfhund im Sinne des § 6 Hundesteuersatzung halten (einen Hund der Rassen American Staffordshire-Terrier, Bullterrier und Pitbull Terrier sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden bzw. einen Hund anderer Rasse, welcher als gefährlich einzustufen ist) werden aufgefordert, dies der Stadtverwaltung Leonberg, Steuerabteilung, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg (Telefon 990-2164) zu melden.**

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche mit der Festsetzung eines Bußgeldes geahndet wird.**

**Wir bitten Hundehalter, deren Hunde die nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung erforderliche Verhaltensprüfung bestanden haben, der Steuerabteilung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen bzw. den vorgesehenen Termin für die Verhaltensprüfung mitzuteilen.**